

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung; Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung
PDF-Dokument generiert am	21.12.2022 11:42
Stellungnahme von:	SVP Aargau

# FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung**

## **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 24. Oktober 2022 bis 22. Dezember 2022.

## **Inhalt**

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) soll aufgrund der Aktivierung des Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung revidiert werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

## **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

### **KANTON AARGAU**

Departement Gesundheit und Soziales

Mehtap Kaya

Fachbereichsleiterin Rechtsdienst Asyl

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

062 835 30 01

[mehtap.kaya@ag.ch](mailto:mehtap.kaya@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Werner
Nachname	Scherer
E-Mail	werner.scherer@grossrat.ag.ch

Zuständigkeit der Gemeinden bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ist in der Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) geregelt. Diese Notverordnung ist auf zwei Jahre befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Regelung in das ordentliche Recht zu überführen und entsprechend in das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz aufzunehmen.

## Frage 1: Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 2 SPG) einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 1

## Frage 2: Haben Sie weitere Anmerkungen?

Rein sachlich betrachtet, ist es richtig, dass schutzbedürftige Personen, welche aus einem Kriegsgebiet (wie aktuell aus der Ukraine) kommen, durch die Gemeinden untergebracht und betreut werden. Dies gilt auch für zum Beispiel die vorläufig aufgenommenen Ausländer und Ausländerinnen. Die Ukrainekrise zeigt uns jedoch auf, dass sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden an ihre Kapazitätsgrenzen kommen und die Bewältigung des Flüchtlingsansturms nur durch eine Zusammenarbeit von Bund / Kanton und Gemeinden bewältigt werden kann. Dass aktuell so viele Menschen aus der Ukraine in den Westen und auch in die Schweiz flüchten, ist den aktuellen Kriegsgeschehnissen in der Ukraine geschuldet. Dennoch kritisiert die SVP Aargau generell den Schutzstatus «S», der zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Schutzsuchenden führt.

Es ist die Aufgabe des Kantonalen Sozialdienstes KSD, zusammen mit den Gemeinden die Verteilung der Schutzsuchenden vorzunehmen und nicht die Aufgabe privater Organisationen im Asylbereich an seiner Stelle zu handeln. Die Privatunterbringung entlastet aktuell die Gemeinden, wobei mit fortschreitender Kriegsdauer eine Abnahme der Bereitschaft zur Privatunterbringung von Schutzsuchenden nicht übersehen werden kann. Zudem unterläuft es das ordentliche Asylsystem und darf keinen Dauerzustand bilden.

Wir fordern, dass es eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton. und Gemeinden braucht. Zudem

soll der Kanton auch Unterkünfte suchen, betreiben und den Aufnahmedruck bei den Gemeinden so klein wie möglich halten.

Der Kanton soll sich überdies bei den geeigneten Gremien beim Bund dafür einsetzen, dass die abgewiesenen Asylsuchenden möglichst wieder ins Heimatland ausgeschafft werden (über 50'000 Asylsuchende mit Ablehnungsentscheid hängig) und der Bund muss für die Kosten der Unterbringung und Betreuung vollständig und kostendeckend aufkommen.

Der aktuelle "Ansturm" aus dem Ausland (Personenfreizügigkeit und Asylsuchende) verschärft die Wohnungsnot in der Schweiz. Einheimische Personen und Familien finden kaum noch bezahlbaren Wohnraum. Diese Solidarität darf nicht über Gebühr strapaziert werden. Das Departement von Regierungsrat Egli und das dort angesiedelte MIKA sind gefordert und in die Pflicht zunehmen, konsequent die abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber auszuschaffen.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

